

Bezugsrechtsverfügung für obligatorische Versicherungen mit steuerlicher Förderung nach

§ 3 Nr. 63 EStG

Presse-Versorgung
11512 Berlin

Vor- und Nachname

Straße

PLZ und Ort

Versicherungsvertrag Nr. _____

Die versicherte Person ist hinsichtlich sämtlicher Leistungen aus der Versicherung unwiderruflich bezugsberechtigt.

Für die Leistung bei Unfalltod vor Rentenbeginn ist widerruflich bezugsberechtigt:

- a) Der zum Zeitpunkt des Ablebens mit der versicherten Person in gültiger Ehe lebende Ehegatte bzw. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
- b) Falls a) nicht vorhanden ist, die unterhaltsberechtigten Kinder im Sinne des §32 EStG zu gleichen Teilen
- c) Falls a) und b) nicht vorhanden sind, der Lebensgefährte
(Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum):

- d) Falls a) bis c) nicht vorhanden sind, die Enkelkinder, soweit und solange sie die Anforderungen des §32 EStG erfüllen.

Für die Leistung bei Tod ab Rentenbeginn bei Tod der zuletzt lebenden Person sind die versorgungsberechtigten Angehörigen gemäß obiger Bezugsrechtsverfügung bezugsberechtigt.

Sollten sie eine Änderung der Reihenfolge der versorgungsberechtigten Angehörigen wünschen, teilen Sie uns diese bitte hier mit - in der Form (z.B. b), a), c), d))

Ort/Datum

Unterschrift der versicherten Person

Ort/Datum

Stempel und Unterschrift des Verlages

Erklärung zur Bezugsrechtsverfügung

Die Absicht der Altersversorgungs-Tarifverträge ist es, den Versicherten selbst im Falle der Berufsunfähigkeit und die Hinterbliebenen beim vorzeitigen Tod des Versicherten zu versorgen sowie die Altersversorgung zu sichern. Auf Wunsch sind im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber bei der Anspruchsberechtigung Änderungen in der Reihenfolge möglich.

Der Lebensgefährte zu dessen Gunsten ein Bezugsrecht eingeräumt wurde, muss dem federführenden Versicherungsunternehmen vom Versicherungsnehmer aufgrund einer Erklärung der versicherten Person gegenüber dem Versicherungsnehmer namentlich benannt werden und mit der versicherten Person im Zeitpunkt des Ablebens der versicherten Person in einer eheähnlichen Gemeinschaft leben.

Enkelkinder der versicherten Person sind bezugsberechtigt, wenn sie auf Dauer im Haushalt der versicherten Person aufgenommen und versorgt werden, soweit und solange sie die Anforderungen des § 32 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 Nr. 1-3 Einkommenssteuergesetz (EStG) das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die dem federführenden Versicherungsunternehmen vom Versicherungsnehmer aufgrund einer Erklärung der versicherten Person gegenüber dem Versicherungsnehmer namentlich benannt sind.

Kinder im Sinne des §32 Absatz 1 Nr. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) sind im ersten Grad verwandte Kinder der versicherten Person, soweit und solange sie die Anforderungen des §32 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 Nr. 1-3 EStG erfüllen und auch im Falle des § 32 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 EStG das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Diesen Kindern stehen Kinder gleich, die auf Dauer in den Haushalt der versicherten Person aufgenommen wurden und die dem federführenden Versicherungsunternehmen vom Versicherungsnehmer aufgrund einer Erklärung der versicherten Person gegenüber dem Versicherungsnehmer namentlich benannt sind, wenn sie – in einem Obhuts- und Pflegeverhältnis zu der versicherten Person stehen (Pflege-, Stief- und faktische Stiefkinder) oder – Kinder im Sinne von § 32 Absatz 1 Nr.1 EStG oder Pflegekinder im Sinne von § 32 Absatz 1 Nr. 2 EStG nur des Ehegatten oder des Partners der eingetragenen Lebenspartnerschaft der versicherten Person sind und diese Personen ebenfalls im Haushalt der versicherten Person leben. Die zuvor genannten Anforderungen für im 1. Grad verwandte Kinder gelten auch für die gleichgestellten Kinder. Die für gleichgestellte Kinder genannten Voraussetzungen müssen vor Eintritt des Versicherungsfalls erfüllt sein. Zu diesem Zeitpunkt müssen dem federführenden Versicherungsunternehmen auch die entsprechenden Erklärungen zugegangen sein.